

■ Politische Rechte

Vorprüfung einer formulierten Verfassungsinitiative

Rektifikat der Publikation im Amtsblatt vom 9. August 2012

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 6. August 2012 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Verfassungsinitiative "**für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)**", verfügt:

1. Die am 6. August 2012 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, formulierten Verfassungsinitiative "für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Verfassungsinitiative bezeichnet, enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt. Ferner enthält sie Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Verfassungsinitiative sind ermächtigt, die Verfassungsinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Hans Rudolf Gysin, e. Nationalrat, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln (Präsident); Dany G. Waldner, Bützenenweg 22, 4450 Sissach (Geschäftsführer); Caspar Baader, Nationalrat, Baumgärtliring 52, 4460 Gelterkinden; Thomas de Courten, Nationalrat, Hauptstrasse 91, 4497 Rünenberg; Remo Franz, e. Landrat, Schlossstrasse 35, 4147 Aesch; Walter Jermann, e. Nationalrat, Blauenweg 10, 4243 Dittingen; Daniela Schneeberger, Nationalrätin, Langackerstrasse 25, 4441 Thürnen; Hannes Schweizer, Landrat, Retschen 106, 4425 Titterten.
3. Der Titel der formulierten Verfassungsinitiative "für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Hans Rudolf Gysin (Präsident Initiativkomitee), Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Verfassungsinitiative für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 1 Stellung des Kantons

1 Der Kanton Basel-Landschaft ist ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

2 Der Kanton Basel-Landschaft

- a. wirkt unter Wahrung seiner Interessen an der Gestaltung des Bundes mit,
- b. unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben,
- c. übernimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.

3 Um die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Region und der Nordwestschweiz innerhalb der Eidgenossenschaft zu stärken, wirken die Behörden des Kantons Basel-Landschaft - wenn möglich zusammen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Aargau, des Kantons Solothurn und des Kantons Jura - darauf hin, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine ganze Ständestimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen können.

4 Um die Stärkung der gemeinsamen Interessen gemäss Absatz 3 zu erreichen, ist der Regierungsrat ermächtigt, - in Ergänzung zu anderen zielführenden Massnahmen - die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am ersten Tag des auf die Gewährleistung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Vorprüfung einer formulierten Verfassungsinitiative

Rektifikat der Publikation im Amtsblatt vom 9. August 2012

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 6. August 2012 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Verfassungsinitiative "**für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)**", verfügt:

1. Die am 6. August 2012 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, formulierten Verfassungsinitiative "für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Verfassungsinitiative bezeichnet, enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt. Ferner enthält sie Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Verfassungsinitiative sind ermächtigt, die Verfassungsinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Hans Rudolf Gysin, e. Nationalrat, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln (Präsident); Dany G. Waldner, Bützenenweg 22, 4450 Sissach (Geschäftsführer); Caspar Baader, Nationalrat, Baumgärtliring 52, 4460 Gelterkinden; Thomas de Courten, Nationalrat, Hauptstrasse 91, 4497 Rünenberg; Remo Franz, e. Landrat, Schlossstrasse 35, 4147 Aesch; Walter Jermann, e. Nationalrat, Blauenweg 10, 4243 Dittingen; Daniela Schneeberger, Nationalrätin, Langackerstrasse 25, 4441 Thürnen; Hannes Schweizer, Landrat, Retschen 106, 4425 Titterten.

3. Der Titel der formulierten Verfassungsinitiative "für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Hans Rudolf Gysin (Präsident Initiativkomitee), Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Verfassungsinitiative für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 3 Interkantonale und regionale Zusammenarbeit

1 Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft streben in der Region und der Nordwestschweiz eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden anderer Kantone, - insbesondere der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura -, der Gemeinden in der Region und des benachbarten Auslands zusammen.

2 Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft sind bestrebt, mit Behörden des In- und Auslandes, der Region und insbesondere der Nordwestschweiz Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen und die Gesetzgebung anzugleichen.

3 Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft wirken darauf hin, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse die Unterstützung des Bundes zu erreichen.

4 Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen. Dazu kann der Regierungsrat - gegebenenfalls auch gemeinsam mit Behörden betroffener Kantone und Gebietskörperschaften - geeignete Massnahmen ergreifen und insbesondere auch Studien in Auftrag geben, die dazu dienen, den Zusammenarbeitsauftrag gemäss den Absätzen 1 bis 3 zu simulieren.

5 Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind zu gewährleisten.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am ersten Tag des auf die Gewährleistung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Weisung der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen vom 23. September 2012

Für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen vom 23. September 2012 gilt folgendes:

1 Rechtsgrundlagen

- 11 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte
- 12 Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte
- 13 Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer und Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991
- 14 §§ 21–23 Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984
- 15 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte
- 16 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte
- 17 Die Gemeinden werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass den Stimmberechtigten die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettel frühestens am **27. August 2012** und spätestens am **1. September 2012** zugestellt sein müssen.

2 Protokoll, Stimmzettel

- 21 Das Gemeindegewahlbüro hat über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Protokollformulare werden den Gemeinden durch die Landeskanzlei zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 22 Ein Protokoll ist, unterzeichnet vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Wahlbüros und 2 Mitgliedern, bis spätestens **Montag, 24. September 2012, 12 Uhr**, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokoll ist in der Gemeinde aufzubewahren.
- 23 Die Stimmzettel sind von der Gemeinde unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erwahrung) aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses zu vernichten.

3 Ergebnisse

- 31 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse **sofort** nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular **telefonisch** zu melden. Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 4) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

4 Beschwerden

- 41 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat (**Eingeschrieben**) einzureichen.
- 42 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei

Zustandekommen einer nichtformulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 22. Juni 2012 eingereichten nichtformulierten Volksinitiative "**Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen**", verfügt:

1. Die nichtformulierte Volksinitiative "**Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen**" vom 22. Juni 2012 ist zustandegekommen, nachdem sie die gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangten Unterschriften aufweist.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt **5226**.

Landeskanzlei Basel-Landschaft